

Einunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 12. April 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

In § 6 Satz 2 der Corona-Quarantäneverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186), wird die Angabe „18. April 2021“ durch „9. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung

Die Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dürfen durch Kinder nicht betreten werden,

1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen,
2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infekti-

¹ Ändert FFN 91-62

² Ändert FFN 91-63

on mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, oder

3. wenn für sie oder einen Angehörigen ihres Hausstandes auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), ein positives Testergebnis vorliegt.

Das Betretungsverbot gilt

1. im Fall des Satz 1 Nr. 1 bis zum Vorliegen des Ergebnisses eines am gleichen Tag durchgeführten Antigen-Schnelltests,
2. im Fall des Satz 1 Nr. 3 bis zum Vorliegen des Ergebnisses eines frühestens am Vortag durchgeführten PCR-Tests

des Kindes oder des betroffenen Angehörigen, das nachweist, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.“

b) Abs. 1a Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Einrichtungen nach Abs. 1 sollen nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch genommen werden. Die Betreuung soll möglichst in festen Gruppen erfolgen. Für Personen, die in Einrichtungen nach Abs. 1 tätig sind, wird die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für die gesamte Dauer der Tätigkeit angeordnet. Satz 4 gilt nicht

1. für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske tragen können,
2. soweit dies aus pädagogischen Gründen im Ausnahmefall erforderlich ist.“

2. Nach § 3 Abs. 4 werden als Abs. 4a bis 4d eingefügt:

„(4a) Am Präsenzunterricht und an der Notbetreuung dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegt, und diesen auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 72 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Wer vom Präsenzunterricht nach Satz 1 ausgeschlossen wird, hat das Schulgelände zu verlassen und nimmt ausschließlich am Distanzunterricht teil. Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; darüber hinaus darf eine Übermittlung ausschließlich an den öffentlichen Gesundheitsdienst erfolgen. Das Testergebnis wird höchstens einen Monat aufbewahrt.

(4b) Abs. 4a findet keine Anwendung auf die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Abschlussprüfungen; auch diesen Schülerinnen und Schüler werden Testungen angeboten. Falls sie über eine Negativtestung nach Abs. 4a verfügen, sind sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Abs. 4 Satz 1 befreit, ansonsten sind sie zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 verpflichtet.

(4c) Die Lehrkräfte und das sonstige Personal an den Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes müssen zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus

vorliegt oder einen Antigen-Test auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien vornehmen. Abs. 4a Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(4d) Schülerinnen und Schüler können durch ihre Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler durch sich selbst von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung schriftlich abgemeldet werden. Schülerinnen und Schüler, die nach Satz 1 von der Präsenzbeschulung abgemeldet sind, nehmen am Distanzunterricht teil.“

3. Nach § 10 Nr. 4 wird als Nr. 4a eingefügt:

„4a. § 2 Abs. 1a Satz 4 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,“

4. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „18. April 2021“ durch „9. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 3³)

Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird als § 6a eingefügt:

„§ 6a

Testungen an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 6 Abs. 1 des Hessischen Feiertagsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), dürfen Teststellen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz. AT 9. März 2021 V1) Testungen auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 auch an Sonn- und Feiertagen durchführen.“

2. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „18. April 2021“ durch „9. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 4

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 Nr. 1 bis 3 am 19. April 2021 in Kraft.

³ Ändert FFN 91-64

Wiesbaden, den 12. April 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Soziales und Integration

gez. Bouffier

gez. Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

gez. Beuth

Begründung:

Allgemein

Die Landesregierung ordnete zuletzt mit der Dreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) die Verlängerung der im Wesentlichen seit dem 2. November 2020 geltenden befristeten Corona-Schutzmaßnahmen an, nachdem diese jeweils in Abstimmung zwischen Bund und Ländern bereits durch eine Reihe von Verordnungen verlängert und regelmäßig an die aktuelle epidemiologische Lage angepasst worden sind.

Mit diesen Maßnahmen sollen die Infektionen mit SARS-CoV-2 in Deutschland und in Hessen eingedämmt und schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle verhindert werden. Zugleich soll einer Überlastung des Gesundheitssystems vorgebeugt werden.

Die insoweit getroffenen Corona-Schutzmaßnahmen gelten aktuell bis zum 18. April 2021.

Erneut befindet sich das Infektionsgeschehen in Hessen insbesondere aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 auf einem sehr hohen Niveau.

Nach einem Rückgang ab Ende Dezember 2020 steigen die 7-Tage-Inzidenz und die Fallzahlen in den letzten Wochen in allen Altersgruppen wieder an, besonders stark jedoch bei Kindern und Jugendlichen, von denen auch zunehmend Übertragungen und Ausbruchsgeschehen ausgehen.

Die Mehrheit der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte weist derzeit Inzidenzwerte von deutlich oberhalb von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner binnen sieben Tagen auf, drei Landkreise haben die 200-Grenze überschritten. Nur wenige Kommunen liegen hingegen unterhalb der Schwelle von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern binnen sieben Tagen. Keine Kommune liegt derzeit unter dem Schwellenwert des § 28a Abs. 3 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen. Landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 141,5 (Stand: 12. April 2021).

Auch die Belegungszahlen der Krankenhäuser und Intensivstationen mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten zeigen ein deutlich höheres Niveau als noch vor einem Monat.

Die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion verharren weiterhin auf einem besorgniserregenden Niveau. Mit weiter ansteigenden Infektionszahlen und einer höheren Belegung der Intensivstationen ist überdies mit einem neuerlichen Anstieg auch der Todeszahlen zu rechnen.

Noch immer handelt es sich in weiten Bereichen um eine diffuse Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung. In vielen Fällen lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten durch die Gesundheitsämter nicht nachvollziehen.

Ferner nimmt der Anteil der SARS-CoV-2-Variante B 1.1.7 unter den Infektionen rasch zu. Insgesamt ist die Variante B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Das ist besorgniserregend, weil es für die Variante B.1.1.7 klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Dies trägt aktuell zu der schnellen Zunahme der Fallzahlen und zur Verschlechterung der Lage bei und kann noch zu einer schwerwiegenden Verschärfung der pandemischen Lage führen.

Die begonnenen Schutzimpfungen werden sich wesentlich aber erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind. Bis einschließlich 11. April 2021 liegt die Quote derjenigen, die hessenweit die erste Schutzimpfung erhalten haben, bei 14,6 Prozent der Bevölkerung. Die Zweitimpfung erhalten haben zu diesem Zeitpunkt 6,5 Prozent der hessischen Bevölkerung. Auch wenn bereits ein relevanter Teil der älteren Bevölkerung und besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen geimpft werden konnte, besteht angesichts der erhöhten Infektiosität der weit verbreiteten Virus-Variante B.1.1.7 und der Tatsache, dass jüngere Patientinnen und Patienten eine deutlich längere Verweildauer auf der Intensivstation haben, weiterhin die Gefahr, dass die Belastungsgrenzen des Gesundheitssystems bei einem exponentiellen Wachstum schnell erreicht werden könnte.

Schnell- und Selbsttests sind mit guter Genauigkeit in der Lage festzustellen, ob jemand aufgrund einer akuten SARS-CoV-2-Infektion aktuell ansteckend ist. Sie können damit zusätzliche Sicherheit bei persönlichen Kontakten, der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen bieten. Gleichwohl können sie damit auch nur in einem begrenzten Maß Sicherheit bieten, denn sie stellen jeweils nur eine Momentaufnahme dar.

Unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren ist es auf dieser Grundlage geboten, die bislang hessenweit geltenden umfassenden Schutzmaßnahmen nunmehr bis zum 9. Mai 2021 auch weiterhin aufrechtzuerhalten.

Dabei wird der Einzelhandel angesichts der aktuellen epidemiologischen Lage weiterhin einer Beschränkung unterworfen. Zur Gewinnung von Erkenntnissen, die zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie beitragen, können aber in einzelnen Kommunen Ausnahmen von den Regelungen der Corona-Quarantäneverordnung, der Corona-Einrichtungsschutzverordnung und der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zugelassen werden.

Ebenso werden die bisherigen Unterrichtseinschränkungen, die Besuchs- und Betretungsverbote in Einrichtungen sowie die sonstigen Beschränkungen angesichts der infektiologischen Lage fortgeführt.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843), der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869), der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2), der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26), der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74), der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142) und der Dreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) Bezug genommen.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 (Corona-Quarantäneverordnung)

Die bisherigen Regelungen werden bis 9. Mai 2021 verlängert.

Artikel 2 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

Die Regelungen werden bis 9. Mai 2021 verlängert.

Bundesweit wird eine Zunahme der Übertragung von Infektionen mit SARS-CoV-2 insbesondere bei den besorgniserregenden und besonders ansteckenden Virusvarianten unter Kindern und Jugendlichen beobachtet.

Zu Nr. 1 Buchstabe a (Änderung § 2 Abs. 1)

Kontaktpersonen von infizierten Personen stecken sich häufig bei diesen an. Hinzu kommt, dass die Ansteckungsgefahr mit der mittlerweile in Deutschland vorherrschenden Variante B 1.1.7 deutlich erhöht ist. Da Kinder aufgrund ihres Alters und ihres natürlichen Nähebedürfnisses kaum in der Lage sind, sich während der Quarantäne einer Kontaktperson von dieser so fernzuhalten, dass ein Infektionsübertrag ausgeschlossen werden kann, wird das Betretungsverbot erweitert. Damit wird ein Weitertragen von Infektionen insbesondere durch die haushaltsangehörigen Kinder an andere Kinder und von dort in andere Familien weitergehend vermieden.

Zu Nr. 1 Buchstabe b (Änderung § 2 Abs. 1a)

Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sollen aufgrund des aktuellen pandemischen Geschehens nur in Anspruch genommen werden, wenn eine dringende Betreuungsnotwendigkeit besteht. Damit wird das Angebot einer professionellen Betreuung aufrechterhalten, soweit im Einzelfall eine dringende Betreuungsnotwendigkeit besteht.

Um den Schutz vor Ansteckungen in den Kindertageseinrichtungen zusätzlich zu erhöhen, wird das Tragen einer medizinischen Maske für die dort tätigen Personen angeordnet. Diese Pflicht gilt für die gesamte Dauer der Tätigkeit. Die in Ansehung betreuungsspezifischer Erfordernisse gebotenen Ausnahmen von dieser Pflicht werden auch auf diesen Bereich erstreckt.

Zu Nr. 2 (neuer § 3 Abs. 4a bis 4e)

An den Schulen wird eine Testpflicht als zusätzliches Schutzinstrument eingeführt, um in diesem wichtigen Bereich gesellschaftlichen Lebens in Ansehung der aktuellen epidemiologischen Lage auch weiterhin Präsenzunterricht zu ermöglichen (neue § 3 Abs. 4a und 4c).

Durch den neuen § 3 Abs. 4b wird die Teilnahme an Abschlussprüfungen auch ohne aktuelles Testergebnis ermöglicht. Damit wird unter Zurückstellung infektiologischer Bedenken eine möglichst ungestörte Teilnahme an diesen Prüfungen ermöglicht. Für getestete Schülerinnen und Schüler kann – auch insoweit unter Zurückstellung verbleibender infektiologischer Bedenken – aufgrund der Besonderheiten von Prüfungssituationen, bei denen eine Einhaltung von Abstands- und Hygieneforderungen sehr viel einfacher organisatorisch gewährleistet werden kann, auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Auch dies dient der Gewährleistung des Prüfungsbetriebes.

Da auch im Schulbetrieb ein Übertrag von Infektionen weiterhin nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, besteht die Möglichkeit, dass Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler über die Teilnahme am Präsenzbetrieb selbst entscheiden. Die Teilnahme am Distanzunterricht bleibt verpflichtend.

Artikel 3 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Die bisherigen Regelungen werden bis 9. Mai 2021 verlängert.

Durch den neuen § 6a wird klargestellt, dass der Betrieb von Teststellen auf Infektionen mit SARS-CoV-2 keinen Verstoß gegen die Sonn- und Feiertagsruhe darstellt.

Artikel 4 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.